

Der Oberbürgermeister

**Amt für Stadtentwicklung  
und Projektmanagement**



61 · Stadtverwaltung Duisburg · 47049 Duisburg

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz  
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Landesplanungsbehörde  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

18.07.2023

**Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der in Ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen  
bei der Änderung des LEP NRW  
Hier: Stellungnahme der Stadt Duisburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen fristgerecht den Entwurf der Stellungnahme der Stadt Duisburg im Rahmen der o.g. Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zur aktuellen Änderung des LEP NRW, **vorbehaltlich der Zustimmung des Rates** der Stadt Duisburg.

Die Stellungnahme ist Bestandteil dieses Schreibens. Ergänzend wird die Stellungnahme Ihnen per Mail im word-format zugesandt.

Aufgrund des engen zeitlichen Rahmens und der kurzen Beteiligungsfrist war eine Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Duisburg vor Fristende nicht möglich. Diese soll in der nächsten Sitzung des Rates am 18.09.2023 nachgeholt werden. Sie werden zeitnah nach Sitzungstermin über das Ergebnis der Beratung informiert.

Stellungnahme der Stadt Duisburg:

Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplanes, die Sicherung weiterer Flächen für Windenergie und Freiflächen-Solarenergie, wird auch seitens der Stadt Duisburg grundsätzlich begrüßt.

Vor dem Hintergrund des hohen Anteils an Siedlungsflächen konnten bisher keine Potentialflächen für Windenergie in Duisburg ermittelt werden. Dementsprechend überrascht das Ergebnis der LANUV-Studie, welche für Duisburg ein Potential von 3 ha bzw. 57 ha incl. der Inanspruchnahme der Bereiche zum Schutz der Natur ermittelt. Hier bedauert die Stadt

Duisburg, dass im Rahmen der Studie auf eine Darstellung der Abgrenzung verzichtet wird und dies auf die Planungen der Regionalplanungsbehörde (RVR) verschoben wird.

Kritisch gesehen wird darüber hinaus der hohe Anteil der im Verbandsgebiet des RVR zu realisierenden Windenergiebereiche (2.036 ha von 2.714 ha Potentialfläche insgesamt gem. Studie des LANUV).

Hier wird die Möglichkeit der planerischen Abwägung zur Vermeidung möglicher Konflikte erheblich eingeschränkt.

Darüber hinaus wird zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen wie folgt Stellung genommen:

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung, Redaktioneller Hinweis zu der Erläuterung auf Seite 3 der Synopse:

Der letzte Satz im ersten Absatz ist unverständlich, hier ist eine Klarstellung erforderlich.

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gebieten, Erläuterung auf Seite 7 der Synopse:

Mit einem geringen Waldanteil von unter 10% hat auch der Nadelwald in Duisburg eine besondere Bedeutung, daher ist der Grundsatz für Duisburg relevant. Unklar bleibt jedoch die hier in der Erläuterung gewählte Formulierung „soweit planerisch vertretbar“. Hier sind ergänzende Ausführungen erforderlich.

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Als Ausnahme für die Inanspruchnahme der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) werden Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente und Nationalparke aufgeführt. Im Rahmen der zugrunde liegenden LANUV-Studie wird hier ergänzend auch auf die gesetzlich geschützten Biotope sowie Wildnisentwicklungsgebiete abgestellt. Im Sinne einer einheitlichen und klaren Liste ist hier eine Ergänzung mindestens der Erläuterung erforderlich.

Ziel 10.2.12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten, Erläuterung auf Seite 11 der Synopse:

Hier wird zur Erreichung des Ziels auf die Inanspruchnahme von Abstandsflächen und arrondierenden „Restflächen“ innerhalb der Industrie- und Gewerbegebiete abgestellt. Bereits aktuell können in Duisburg entsprechend der Bedarfsermittlung des RVR nicht ausreichend Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden. Daher ist eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Flächen auch unter Inanspruchnahme bestehender Restflächen unabdingbar. Dies steht in Widerspruch zu dem o.g. Ziel. Daher sollte aus Sicht der Stadt Duisburg auch zur Vermeidung weiterer Ausweisungen von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung das Ziel möglichst in einen Grundsatz umgewandelt werden, mindestens jedoch die Erläuterung um entsprechende Ausführungen ergänzt werden.

Darüber hinaus steht das Ziel auch im Widerspruch zu der Studie des LANUV, welches Gewerbe- und Industriebereiche vollständig als Ausschlussbereiche betrachtet.

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum bis zur Festlegung der Windenergiebereiche im Rahmen der Regionalplanung soll der Anlagenzubau innerhalb von Kernpotentialflächen erfolgen. Diese sollen mangels raumordnungsrechtlicher Restriktionen entsprechend Bestandteil der regionalplanerischen Windenergiebereiche werden.

Kernpotentialflächen sind jedoch nicht Bestandteil der LANUV-Studie und bislang unbekannt. Hier wird aus Sicht der Stadt Duisburg der planerischen Abwägung im Rahmen der Konzepterstellung vorgegriffen und bereits im Vorfeld je nach Antragstellung Fakten geschaffen. Eine planerische Steuerung ist damit nicht mehr möglich. Hier sind mindestens ergänzende Ausführungen zu den Kernpotentialflächen erforderlich.

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie, Erläuterung auf Seite 18 der Synopse: Soweit „landwirtschaftliche Kernräume“ für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie in Anspruch genommen werden soll, ist die Errichtung von Agri-PV-Anlagen erforderlich. Die Intention des Gesetzgebers ist hier grundsätzlich nachvollziehbar, jedoch fehlt die Abgrenzung und genaue Definition der landwirtschaftlichen Kernräume. Hier wird lediglich auf Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern verwiesen. Der aktuell im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans-Ruhr erarbeitete landwirtschaftliche Fachbeitrag beinhaltet keine Ausführungen hinsichtlich landwirtschaftlicher Kernräume. Hier sind ergänzende Ausführungen erforderlich.

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum, Erläuterung auf Seite 20 der Synopse  
Die mit dem Grundsatz angestrebte Lenkung raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergie auf vorbelastete Standorte wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch werden hier auch die Windenergiebereiche als vorzugsweise zu nutzen benannt. Da die Festlegung der Windenergiebereiche jedoch weder auf hochwertige Böden noch auf landwirtschaftliche Kernräume abstellt, sollte die Begründung um entsprechende Ausführungen ergänzt werden.

Grundsatz 10.2.18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum, Erläuterung auf Seite 21 der Synopse:  
Ebenso wie Windkraftanlagen soll auch Freiflächen-Solarenergie im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe ergänzend möglich sein. Bereits aktuell können in Duisburg entsprechend der Bedarfsermittlung des RVR nicht ausreichend Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden. Daher ist eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Flächen durch gewerbliche Nutzungen auch unter Inanspruchnahme bestehender Restflächen unabdingbar. Hier sollte vielmehr verstärkt auf die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z.B. auf Dächern oder über Parkplätzen) abgestellt und die Erläuterung entsprechend angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■